

23.05.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - Fz - Rzu **Punkt** der 713. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)

- Antrag der Länder Bremen und Brandenburg -

A**Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zum Vorblatt, Abschnitt D, Kosten

Im Vorblatt des Gesetzentwurfs ist der Abschnitt "D. Kosten" durch die folgenden Abschnitte zu ersetzen:

"D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Allenfalls geringfügige Kosten für die Sozialhilfe.

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten."

Ausgeliefert am 26. MAI 1997

2. Zur Begründung A. Allgemeiner Teil

In der Begründung des Gesetzentwurfs ist am Ende des Abschnitts "A. Allgemeiner Teil" der folgende Absatz anzufügen:

"Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und des Datenschutzes bedeutet die Einführung der neuen Gesetzesvorschrift jedoch nicht, daß eine regelhafte Prüfung aller schon bestehenden Leistungsbescheide und Neuanträge vorzunehmen ist. Vielmehr ist Voraussetzung für ein Tätigwerden der Versorgungsämter, daß jeweils konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit des Leistungsempfängers bzw. Antragstellers vorliegen."

B

3. Der **Finanzausschuß** und
der **Rechtsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

4. Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat ferner, zur Vertretung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und dessen Ausschüssen gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates

Senator Uwe Beckmeyer (Bremen)

zum Beauftragten des Bundesrates zu bestellen.